

**Universitätsmedizin Göttingen · Georg-August Universität**  
Ressort Wirtschaftsführung und Administration  
Geschäftsbereich Personal

**Informationsblatt für Auszubildende und Schüler über die Erstattung von Familienheimfahrten gemäß § 11 TVA-L Pflege, § 11 TVA-L BBiG und § 11 TVA-L Gesundheit**

**1. Wie viele Familienheimfahrten können erstattet werden?**

Dem Auszubildenden können monatlich einmalig Fahrtkosten zum Wohnort der Eltern, der Erziehungsberechtigten, der Lebenspartnerin/des Lebenspartners (eingetragene Lebensgemeinschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz) oder der Ehegattin/des Ehegatten erstattet werden.

**2. Welche Voraussetzungen müssen für die Erstattung von Heimfahrten vorliegen?**

- Eine Erstattung der Kosten für eine Heimfahrt ist nur möglich, wenn die Entfernung zwischen Arbeitsstätte und Wohnort der Eltern, der Erziehungsberechtigten, der Lebenspartnerin/des Lebenspartners oder der Ehegattin/des Ehegatten **mindestens 50 km pro Strecke beträgt**.
- Für Familienheimfahrten ins Ausland werden höchstens die entsprechenden Kosten für die Fahrt bis zum inländischen Grenzort erstattet.

**3. Wann ist eine Erstattung der Kosten von Heimfahrten nicht möglich?**

- Eine Erstattung der Kosten für eine Heimfahrt ist nicht möglich, wenn aufgrund geringer Entfernung eine tägliche Rückkehr möglich und zumutbar ist. Dies ist bei einer Entfernung von bis zu 50 km pro einfache Strecke der Fall.
- Weiterhin können Kosten nicht erstattet werden, wenn der Aufenthalt am jeweiligen Ort der Ausbildungsstätte weniger als vier Wochen beträgt.

**4. Hinweise zur Erstattung der Kosten mit der Bahn:**

- Es können die notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet werden.
- Es sind alle Fahrpreisermäßigungen (z.B. Schülerfahrkarten, Monatsfahrkarten, Großkundenrabatt der Universität, Bahncard) auszunutzen.
- Fahrkarten mit Großkundenrabatt der UMG erhält man im Reisezentrum der DB unter Vorlage des Universitätsausweises und unter Angabe der Kundennummer 1200184.

**5. Hinweise zur Erstattung der Kosten mit dem PKW:**

Bei Fahrten mit dem PKW werden einmal jährlich fiktiv die Kosten für die Bahncard 50 übernommen, zusätzlich wird monatlich die günstigste Bahnfahrt gezahlt.

**6. Wie werden die Familienheimfahrten beantragt und erstattet?**

**Für Schüler und Schülerinnen nach § 11 TVA-L Pflege**

- Es wird vom G3-21 (Personalabteilung) zu Beginn der Ausbildung der Vordruck „Angaben zur Beantragung von Familienheimfahrten“ ausgehändigt. Dieser ist vom Schüler/ von der Schülerin auszufüllen und an den G3-222 (Personalmanagement) zu senden. Es muss sich weiterhin in eine von der Schule ausgelegte Liste mit den entsprechenden Angaben (siehe Punkt 7) eingetragen werden.
- Die Liste wird von den Schulen bzw. dem G3-222 (Personalmanagement) auf Vollständigkeit geprüft.
- Der zustehende Erstattungsbetrag für die Heimfahrt wird mit der monatlichen Gehaltsabrechnung gezahlt.

### **Für Auszubildende nach § 11TVA- L- BBIG, § 11 TVA-L Pflege und § 11 TVA-L Gesundheit**

- Es wird vom G3-21 (Personalabteilung) zu Beginn der Ausbildung der Vordruck „Angaben zur Beantragung von Familienheimfahrten“ ausgehändigt. Dieses ist vom Schüler/von der Schülerin auszufüllen und an den G3-222 (Personalmanagement) zu senden.
- Der Antrag wird vom G3-222 (Personalmanagement) auf Vollständigkeit geprüft.

#### **7. Welche Angaben sind für die Erstattung wichtig?**

Damit eine schnelle Bearbeitung der Anträge möglich ist, sind folgende Angaben wichtig:

1. Name der Schülerin / des Schülers
2. Anschrift der Schülerin/des Schülers
3. Zielort /Wohin geht die Familienheimfahrt (siehe Punkt 1)
4. Bankverbindung

#### **Achtung:**

PKW-Fahrer bitte den nächstmöglichen Bahnhof angeben, damit der Fahrpreis mit der Bahn ermittelt werden kann.

#### **Wichtig:**

1. Die Angaben werden einmal im Quartal von den Schulen bzw. dem G3-222 (Personalmanagement) geprüft.
2. Hierzu muss sich jeder Schüler/jede Schülerin erneut in eine von der Schule ausgelegten Liste mit den Angaben unter Punkt 7 eintragen.
3. Die Auszubildenden nach TVA-L-BBIG müssen erneut einmal im Quartal den Vordruck „Angaben zur Beantragung von Familienheimfahrten“ ausfüllen und dem G3-222 (Personalmanagement) vorlegen.
4. Änderungen sind unverzüglich den Schulen bzw. dem G3-222 (Personalmanagement) mitzuteilen.
5. Die Ausschlussfrist für nachträglich eingereichte Anträge beträgt in Anlehnung an die Niedersächsische Reisekostenverordnung 6 Monate (Eingangsstempel zählt).
6. Die Listen liegen in den Schulen aus.
7. Den Antrag „Angaben zur Beantragung von Familienheimfahrten“ finden Sie im Intranet unter: Formulare/Personal/Personal A-Z/ Familienheimfahrten

Bei Rückfragen stehen Ihnen die Sachbearbeiterinnen der Reisekostenabteilung zur Verfügung.